

Continental Reifen Deutschland GmbH

Continentalstraße 3-5, 34497 Korbach, Postfach 1120, 34481 Korbach

Hotline Kundendienst Telefon: +49 (0)800 200 0744, Email: technikmoto@conti.de

**UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG FÜR  
REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTRÄDERN**

Nr.: 0708

Ausgabe: 4 / 19.11.2014

Seite: 1 von 1

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Genehmigungsnummer des Fahrzeugs (EG/ABE): <b>e13*2002/24*0272***</b>	Fabrikname (Hersteller): <b>Yamaha</b>	Handelsbezeichnung: <b>XT660Z Ténéré</b>	Typ: <b>DM 02</b>
Bemerkungen: <b>Bei allen Reifenpaarungen ist eine Schlauchverwendung vorgeschrieben.</b>			
Felge <u>vorne</u> : <b>Nur original Serienfelge 1,85x21</b>	Luftdruck <u>vorne</u> (kalt): <b>solo / mit Gepäck ; Sozius 2,1 / 2,3 bar</b>	Felge <u>hinten</u> : <b>Nur original Serienfelge 2,75x17</b>	Luftdruck <u>hinten</u> (kalt): <b>solo / mit Gepäck ; Sozius 2,3 / 2,6 bar</b>
Bereifung vorne		Bereifung hinten	
<b><u>90/90-21 M/C 54T TL</u> <sup>1)</sup></b> TKC70 M+S		<b><u>130/80-17 M/C 65T TL</u> <sup>1)</sup></b> TKC70 M+S	
<b><u>90/90-21 M/C 54S TT</u> <sup>1)</sup></b> TKC80 Twinduro M+S		<b><u>130/80-17 M/C 65S TT</u> <sup>1)</sup></b> <b><u>140/80-17 M/C 69Q TL</u> <sup>2)</sup></b> TKC80 Twinduro M+S	
Auflagen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Art der Auflagen: <b>Bei der 140/80-17 M/C 69Q TL TKC80 M+S Bereifung Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 160 Km/h. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 160 Km/h muss im Blickfeld des Fahrzeugführers sinnfällig angegeben sein (Aufkleber).</b>			

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

**WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!**

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Continental. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Korbach, 19.11.2014



Ralph Viering

Reifen-Homologation & Produkt Technology Deutschland  
Geschäftsbereich Motorradreifen

Gültig als Original mit farbigem Continental Logo oder als bestätigte Kopie mit Originalstempel und Unterschrift des Händlers.

Hiermit bestätige ich die Übereinstimmung vorliegender Kopie mit dem Original.